



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg

An die

Schulleitungen und die stellv. Schulleitungen
der allgemeinbildenden Schulen

Fernsprecher (040) 4 28 63-0
Durchwahl (040) 4 28 63-2393
Telefax (040) 4279-66243

E-Mail: Thorsten.Altenburg-Hack@bsb.hamburg.de

Hamburg, 22. April 2020

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Hinweise zur Leistungserbringung und -bewertung im Fernunterricht sowie Nutzung der Notbetreuung in Kitas und Schulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns in der sechsten Woche nach Aussetzung des regulären Schulbetriebes, sind gestern in die ersten Abschlussprüfungen gestartet und bereiten uns nun auf die ersten Schritte zur Öffnung der Schulen ab dem 27.04.2020 bzw. 04.05.2020 vor. Es ist erstaunlich, was wir in der vergleichsweise kurzen Zeit gemeinsam alles geleistet bekommen. Damit dies auch weiterhin klappt, benötigen wir natürlich auch an Schule alle Beteiligten „an Bord“. Daher ist Herrn Senator Rabe der nachstehende Hinweis auf die Nutzung der Notbetreuung in Kitas und Schulen besonders wichtig.

Nutzung der Notbetreuung in Kitas und Schulen

Selbstverständlich steht das Angebot der Notbetreuung an Kitas und an Schulen auch für Kinder des pädagogischen Personals an Schulen offen. Sie sind gleichgestellt mit den Beschäftigten von Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen. Mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) ist abgestimmt, dass die pädagogische Tätigkeit an Schulen zu den systemrelevanten Berufen zu zählen ist. Es ist hierfür auch kein gesonderter Nachweis notwendig. Die mündliche Auskunft bei der Kita reicht aus. Sollten Lehrkräfte an Ihren Schulen an den Kitas ihrer Kinder Probleme haben, so melden Sie dies bei Bedarf gerne unter corona@bsb.hamburg.de.

Leistungserbringung, Leistungsrückmeldung und Leistungsbewertung im laufenden Fernunterricht

So wie in den Bildungsplänen beschrieben, geht es bei der Korrektur und Leistungsbewertung in erster Linie darum, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Aufschluss über den aktuellen Lernstand, die Lernentwicklung und eventuelle Förderbedarfe erhalten.

Im Vordergrund steht zurzeit das Feedback der Lehrkräfte. Sie wertschätzen, ermutigen und motivieren, aber geben auch Hinweise zur Qualität der Arbeitsergebnisse, benennen nächste Lernschritte oder weisen ggf. auf irreführende Denkmuster oder Lernstrategien hin.

Die regelmäßige Prüfung und Korrektur der Arbeitsergebnisse aus dem Fernunterricht gibt den Lehrkräften Aufschluss über den Stand der Kompetenzentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Wie im herkömmlichen Unterricht können sie bei der Leistungsbewertung exemplarisch und stichprobenartig herangezogen werden. So wird eine Einschätzung und Beurteilung des Lernstandes und der Lernentwicklung – trotz des Ruhens des regulären Schulbetriebs – im Regelfall möglich sein.

Ausnahmen und eine besondere Problematik bilden hierbei Schülerinnen und Schüler, die keine oder kaum Arbeitsergebnisse an die Lehrkräfte zurückgeben. Bei ihnen geht es besonders darum, sie über regelmäßigen Kontakt zu motivieren und das Aufgabenvolumen so anzupassen, dass es zu bewältigen bleibt. Sie sollten bei der Erledigung der Aufgaben über das Telefon oder über andere Kanäle unterstützt werden.

Schriftliche Lernerfolgskontrollen, Klausuren und Klausurersatzleistungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation kann nach Entscheidung der Lehrkraft bzw. der Fachkonferenz von der Durchführung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen, Klausuren sowie von Präsentationsleistungen während der Zeit des Ruhens des regulären Schulbetriebs abgesehen werden. Der Fall, dass Schülerinnen und Schüler in einem Bewertungszeitraum nicht alle geplanten Leistungsnachweise erbringen können, ist in § 4 Absatz 1 APO-GrundStGy bzw. § 12 Absatz 1 APO-AH geregelt. Üblicherweise betrifft die Regelung einzelne längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler. Sie findet aber auch Anwendung, wenn alle Schülerinnen und Schüler aufgrund besonderer Umstände geplante Leistungsnachweise nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise erbringen können. Die Regelung befindet sich gleichlautend in beiden Verordnungen:

„Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.“

Wurden vorgesehene schriftliche Lernerfolgskontrollen oder sie ersetzende Leistungen (besondere Lernaufgaben, Präsentationsleistungen) wegen der Aussetzung des Schulbetriebs nicht erbracht, so gelten sie als „aus wichtigem Grund“ nicht erbracht. Damit liegen die Voraussetzungen der genannten Regelungen vor und es ist zu prüfen, ob der fehlende Leistungsnachweis für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist. Diese Prüfung ist für jede Schülerin und jeden Schüler gesondert durchzuführen. Entscheidend ist nicht, ob dieser Leistungsnachweis grundsätzlich für alle vorgesehen war und nun bei einigen Schülerinnen und Schüler vorhanden ist, bei anderen fehlt. Entscheidend ist vielmehr, ob von der einzelnen Schülerin bzw. dem einzelnen Schüler trotz des fehlenden Leistungsnachweises ausreichend viele Leistungsnachweise vorliegen, aufgrund derer ihr oder sein Lernstand für den jeweiligen Bewertungszeitraum verlässlich beurteilt werden kann. Als Leistungsnachweise werden mündliche Unterrichtsbeiträge, Hausaufgaben, praktische Leistungen, ein geleistetes Referat o. a. verstanden. Auch die in der aktuellen häuslichen Arbeit erbrachten laufenden Arbeitsergebnisse fließen in diese Beurteilung ein. Maßgeblich ist nicht allein die Anzahl der erbrachten Leistungen, sondern auch bspw. der Umstand, ob sie alle im Bewertungszeit-

raum unterrichteten Inhalts- und Kompetenzbereiche betreffen oder ob sie ausgewogene oder schwankende Leistungen erkennen lassen.

Kommt die Lehrkraft aufgrund der vorliegenden Leistungsnachweise zu einer verlässlichen Beurteilung, kann von der Ersatzleistung abgesehen werden, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht selbst eine solche wünscht. Die Klärung erfolgt in der Notenbesprechung.

Kommt die Lehrkraft hingegen zu keiner sicheren Einschätzung des Lernstands, muss sie Gelegenheit geben, einen weiteren Leistungsnachweis (Ersatzleistung) zu erbringen. Da dies während der Aussetzung des Schulbetriebs keine schriftliche Lernerfolgskontrolle oder eine ersetzende Präsentationsleistung sein muss, kann ein anderer, ebenfalls aussagekräftiger Leistungsnachweis gefordert werden.

Hinweise zur Leistungserbringung und Leistungsbewertung im Fach Sport

Die Leistungsbewertung im Fach Sport bezieht sich auf sportpraktische, kognitive und soziale Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbringen. Eine genauere Darstellung der unterschiedlichen Bereiche der Leistungsbewertung findet sich in Kapitel 4 des jeweils geltenden Rahmenplans. Da aktuell praktische Arbeiten, u. a. Bewegungshandlungen, unter Beobachtung durch die Lehrkraft nicht möglich sind, rücken die kognitiven und reflexiven Anteile des Sportunterrichts verstärkt in den Fokus. Im Fernunterricht können sportliche Handlungssituationen theoretisch entwickelt bzw. vertieft werden. Es kann u. a. auf die Reflexion von Regeln, von Reaktionen des Körpers auf die Bewegungsbelastung, von Bewegungshandlungen sowie der eigenen sportlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit zurückgegriffen werden. In den höheren Jahrgangsstufen können beispielsweise Aufgaben zu Funktion und Nutzen von Bewegungen sowie Analyse und Korrektur von Bewegungen gestellt werden.

Leistungsbewertung in Zeugnissen

- a) **Jahreszeugnisse** [Jahrgangsstufen 1, 2, 3, 6, 9, 10 und 11 (Vorstufe) sowie die Jahrgangsstufen 5, 7 und 8, wenn die Schulen entsprechende Beschlüsse gefasst haben]

In den Jahrgangsstufen, in denen Abschlüsse, Übergangsberechtigungen und Versetzungen erreicht werden, beruhen diese auf Jahresnoten. Jahresbeurteilungen ggf. in Kombination mit Noten werden auch in der Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 3 erteilt. In den Jahrgangsstufen 5, 7 und 8 werden Jahreszeugnisse erteilt, wenn die Schulen dies beschlossen haben und das Halbjahreszeugnis durch ein Lernentwicklungsgespräch ersetzt wurde.

Bis zur Aussetzung des Schulbetriebs Anfang März 2020 lag damit eine Fülle von Leistungsnachweisen vor, auf die auch die Jahresnote zu stützen ist. Soweit in der jetzigen Situation einzelne planmäßig vorgesehene schriftliche Lernerfolgskontrollen nicht erbracht wurden sowie weitere Leistungsnachweise aus dem laufenden Unterricht wegen der Aussetzung des Schulbetriebs nicht erbracht werden können, gelten diese als „aus wichtigem Grund“ nicht erbracht. Gehen Sie damit bitte wie folgt um:

Bitte geben Sie denjenigen Schülerinnen und Schülern, für deren Leistungsbewertung im Zeugnis dies erforderlich ist, Gelegenheit, ihren Lernstand ggf. in anderer Weise nachzuweisen (§ 4 Absatz 1 APO-GrundStGy, § 12 APO-AH). Prüfen Sie die Erforderlichkeit bitte für jede Schülerin und jeden Schüler einzeln – dass die schriftliche Lernerfolgskontrolle ur-

sprünglich regulär vorgesehen war, macht nicht Ersatzleistungen für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich [vgl. oben unter 2.].

Auch bei der Ermittlung der Jahresnote sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 1 APO-GrundStGy). Je nach Anzahl der unter den Bedingungen des Fernunterrichts erbrachten Leistungen können die im ersten Halbjahr erzielten Leistungen ein Übergewicht bei der Ermittlung der Jahresnote haben.

Für die **Zeugniserteilung am Ende der Jahrgangsstufen 6, 10 und 11** gilt im Besonderen: Die Abschlüsse, der Verbleib auf dem Gymnasium, das Recht, von der Stadtteilschule auf das Gymnasium zu wechseln, sowie die Versetzung hängen vom erreichten Lernstand ab, genauer gesagt davon, ob die Schülerinnen und Schüler die jeweiligen Anforderungen der Bildungspläne erfüllen. Die Zeugniskonferenz hat darüber zu befinden. Bei der Notenfindung verfügt sie über einen gewissen Beurteilungsspielraum, jedoch muss die Notengebung transparent und plausibel und gestützt auf vorhandene mündliche, schriftliche und praktische Einzelleistungen erfolgen. Führen diese rechnerisch zu ausreichenden Leistungen i.S. der §§ 13, 29, 30, 31, 32 APO-GrundStGy bzw. §§ 37, 40, 46 und 54 APO-AH, kann die Zeugnisnote nicht deshalb herabgesetzt werden, weil bspw. die überfachlichen Kompetenzen negativ eingeschätzt werden. In Zweifelsfällen müssen zusätzliche Leistungsnachweise rechtzeitig gefordert werden.

Liegen bei im Fernunterricht erbrachten Arbeiten deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass diese nicht eigenständig erbracht wurden, gilt nichts anderes als im schulischen Alltag. Die Lehrkraft kann und muss diesen Hinweisen nachgehen. Unter den Bedingungen des Fernunterrichts kann dies in einer mündlichen Lernerfolgskontrolle bspw. am Telefon oder in einer Videokonferenz überprüft werden.

b) **Halbjahreszeugnisse** [Jahrgangsstufen 4 und 11/12 (2. Semester der Studienstufe), Jahrgangsstufen 5, 7 und 8, sofern keine Jahreszeugnisse erteilt werden]

Anders als in den oben geschilderten Fällen lagen bei Aussetzung des Schulbetriebs für die Halbjahreszeugnisse erst wenige Leistungsnachweise aus dem Regelunterricht vor, die in die Zeugnisnote einfließen. Diese Zeugnisse enthalten keine Übergangsberechtigungen und auch die Abschlussprognose im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Gleichwohl sollte mit den oben beschriebenen Mitteln erreicht werden, dass auch die im Fernunterricht erbrachten Leistungen zu zutreffenden Angaben zur Lernentwicklung und einer korrekten Bewertung des Lernstands führen. Soweit die Anregung einer Lern- und Fördervereinbarung (§ 6 Absatz 4 VO-BF) im Raum steht, sollte eher großzügig entschieden werden, da sich etwaige Zweifel hier zugunsten der Schülerinnen und Schüler auswirken müssen.

Von besonderer Bedeutung ist die Leistungsbewertung im zweiten Semester der Studienstufe (Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium, Jahrgangsstufe 12 an der Stadtteilschule), da die erzielten Ergebnisse in die Gesamtqualifikation für die allgemeine Hochschulreife (Block I) eingehen. Die im Fernunterricht erbrachten Leistungen sind wie die im Regelunterricht erbrachten Leistungen Gegenstand der Beurteilung und Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler. Für die Leistungsbewertung gelten entsprechend die jeweiligen Vorgaben und Kriterien, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den entsprechenden Abschnitten der Rahmenpläne wiedergegeben sind. Die Gestaltung der Leistungsnachweise berücksichtigt je nach Möglichkeiten bei den Schülerinnen und Schülern analoge und digitale Bedingungen des Fernunterrichts. Eine erste Orientierung geben die Abschnitte 4 (fachspezifi-

sche) „Grundsätze der Leistungsbewertung“ der jeweiligen Rahmenpläne für die gymnasiale Oberstufe. Bei einem Wiedereinsetzen des regulären Unterrichts im S II nach dem 4. Mai können ggf. die Ergebnisse des Fernunterrichts gesichtet und verglichen, Defizite aufgearbeitet und zusätzliche Leistungsnachweise eingefordert werden.

Möglich sind u. a. die vertiefende Recherche, vergleichende Analyse und Bewertung von Quellen, das Erstellen von Audio- oder Videobeiträgen zu thematischen Aspekten z. B. aus Lektüren, die (digitale) Visualisierung fachlicher Zusammenhänge in verschiedenen Darstellungsformen und Übersichten (Präsentationen & MindMaps), das kollaborative Erarbeiten von Stellungnahmen und Essays, die Teilnahme an Online-Diskussionen und Chats zu strittigen Fragestellungen, die Teilnahme an digitalen Beurteilungsformaten, die Erstellung eigener Quizze zu fachlichen Inhalten, die Konzeption eines eigenen Schulbuchkapitels. Der Umfang der Arbeitsaufträge bzw. Fragestellungen sollte sich nach der zur Verfügung stehenden Zeit, den häuslichen Bedingungen (Grad der technischen Ausstattung) und dem Bedarf für die Ermittlung des Leistungsstandes richten. Weitere Hinweise und Anregungen finden sich u. a. im Newsletter des Projekts der Behörde für Schule und Berufsbildung „Digital macht Schule“ (https://digitalmachtschule.de/?page_id=12) und im Digital Learning Lab (<http://www.digitalllearninglab.de>)]www.digitalllearninglab.de).

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch unsicher, ob und wann Sportunterricht wieder in der gewohnten Form durchgeführt werden kann, sollten die Inhalte der Sporttheoriebereiche angemessen genutzt und verstärkt werden (vgl. Rahmenplan Sport gyO, S. 18 und 23). Dabei ist es auch möglich, im Sinne einer epochalen Vertiefung Bewegungsfelder aus bevorstehenden Semestern der Studienstufe vorzubereiten bzw. Bewegungsfelder aus dem ersten Semester nachzubereiten und die sportlichen Handlungen zu reflektieren. Hinsichtlich der Art der Leistungsnachweise sind die oben beschriebenen Möglichkeiten des i. d. R. digital unterstützten Fernunterrichts so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen an Ihren Schulen weiterhin viel Kraft und Erfolg in der Gestaltung der nächsten Wochen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Re R', written in a cursive style.